

Abschrift

28 C 137/18



Verkündet am 04.12.2018

■, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, ges. vertr. d. d. GF ■, Hauptstr. 117, 10827
Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:



gegen



Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ■
■

hat das Amtsgericht Hamm

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
04.12.2018

durch den Richter am Amtsgericht ■
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 638,50 € nebst Zinsen in Höhe von neun
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 598,50 € seit dem
04.07.2017 an die Klägerin zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit zuvor i.H.v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Streitwert: 598,50 €

Tatbestand

Die Klägerin nimmt nach vorausgegangenem Mahnverfahren mit anspruchsbegründenden Schriftsatz vom 05.06.2018 die Beklagte auf Zahlung von 638,50 €, nämlich zur Hauptforderung 598,50 € nebst Verzugskostenpauschale i.H.v. 40,00 € aus Anzeigenauftrag in Anspruch.

Sie verweist auf den am 24.06.2017 von der Beklagten der Klägerin erteilten Auftrag ("gewerblicher Daueranzeigenauftrag zur selbstständigen/beruflichen Tätigkeit als Model").

Ein wirksamer Widerruf liege nicht vor, nachdem die Beklagte darauf verzichtet und sofortiger Durchführung des Auftrags zugestimmt habe. Zudem habe sie mit Schreiben vom 24.06.2017 auch die Forderung zum Grunde anerkannt (Anl. K5).

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 638,50 € nebst neun Prozentpunkten Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 598,50 € seit dem 04.07.2017 an die Klägerin zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wendet ein, den Vertrag widerrufen zu haben. Das von der Klägerin verfasste „Informationsblatt zum gewerblichen Dauer Anzeigenauftrag“ habe sie nämlich erst mit Schreiben der Klägerin vom 30.06.2017 (Anl. B3) erhalten.

Die darin enthaltene Klausel, wonach sie ausdrücklich zustimme, dass mit der Ausführung des Vertrages sofort und vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werde und sie dadurch ihr Widerrufsrecht verliere, sei unwirksam.

Nach der zwingenden gesetzlichen Regelung müsse der Auftraggeber ein Widerrufsrecht haben, wenn er unter gegebenen Bedingungen einen Vertrag, wie hier, in einem Hotel abschließe. Die gesetzgeberische Motivation sei eindeutig. Unstreitig leistet der Unternehmer Vorleistungen. Dieses falle aber in sein unternehmerisches Risiko.

Die beantragte Prozesskostenhilfe hat das Gericht zurückgewiesen. Dagegen hat die Beklagte Beschwerde eingelegt. Sie hat in diesem Rahmen geltend gemacht, der Kindsvater habe bereits nicht zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Der unstreitig von der Beklagten erteilte Auftrag ist wirksam von der Klägerin angenommen worden und hat diese die vertraglichen Leistungen erbracht. Insoweit beansprucht sie die vertraglich vereinbarte Vergütung zu Recht gem. §§ 241, 631 Abs. 2 BGB.

Der von der Beklagten erklärte Widerspruch vermochte diesen Anspruch nicht zu beseitigen.

Das Widerrufsrecht ist erloschen, nachdem die Beklagte nach vorgehender Belehrung über das Widerrufsrecht der sofortigen Ausführung des Vertrags durch den Unternehmer vor Ablauf der Widerrufsfrist zugestimmt hat (§§ 312 f Abs. 3, 356 Abs. 5 BGB).

Die Beklagte ist ausweislich der von ihr unterschriebenen Erklärung vom 24.06.2017 (Anl. K2) bei Vertragsabschluss und Erteilung des Auftrags ausdrücklich über ihr Widerrufsrecht belehrt worden. Sie ist darüber hinaus aber auch darüber belehrt

worden und hat dies durch doppelte Unterschrift bestätigt, dass sie ausdrücklich zustimme, dass mit der Ausführung des Vertrages und vor Ablauf der Widerrufsfrist begonnen werde. Sie hat dabei bestätigt, dass ihr bekannt und sie damit das Widerrufsrecht verliere.

Die Zustimmung muss danach allerdings "ausdrücklich" erfolgen und nicht nur konkludent oder aufgrund dahingehender AGB-Bestimmung (vergl. Palandt/Grüneberg, BGB § 356 Rn. 11, 9 mit weiteren Nachweisen, AG Hannover, NJW 2007, 781 = juris.de, Urteil vom 22.08.2006, 561 C 5828/06 zu § 356 Abs. 4 BGB; LG Berlin, Urteil vom 30.06.2016, 52 340/15, LS 2 und Rn. 115 ff 120, 121, für den Fall, dass mehrere Erklärungen mit dem Anklicken eines Button "Kaufen" gleichzeitig abgegeben werden).

So soll einem Verbraucher zum einen verdeutlicht werden, dass er sein Widerrufsrecht verliert (Belehrung über den Verlust des Widerrufsrechts), des Weiteren muss er sowohl die Kenntnis hiervon bestätigen als auch ausdrücklich der Vertragsausführung vor Ablauf des Widerrufsrechts zustimmen (LG Berlin a.a.O. Rn 116).

Unbeschadet der Frage, ob die Beklagte erst mit Auftragserteilung oder schon mit beabsichtigter Auftragserteilung als Unternehmerin tätig geworden wäre, ist vorliegend ein etwaiges Widerrufsrecht mit unbedingtem Auftrag zur sofortigen Erstellung der Anzeige und Ausführungsbeginn der Klägerin aber erloschen.

Die Beklagte hat nämlich auch bei Anlegung dieses Maßstabs der sofortigen Ausführung ausdrücklich zugestimmt. Nach erteilter Widerrufsbelehrung enthält der Auftrag nämlich zusätzlich den durch Fettdruck und Rahmung hervorgehobenen Auftrag, sofort mit der Ausführung zu beginnen sowie den Hinweis auf den Verlust des Widerrufsrechts.

Der Hinweis ist hervorgehoben und unmittelbar über der Unterschrift platziert, sodass ein schlichtes Übersehen und lediglich konkludente Einverständniserklärung bei Unterschrift insoweit nicht unterstellt werden kann.

Zudem ist der Hinweis/Auftrag zusätzlich wiederholt nach Hinweis auf das Muster-Widerrufsformular (Auftrag vom 24.06.2018, Anlage K 2) und neuerlich von der Beklagten durch Unterschrift bestätigt.

Zwar handelt es sich auch insoweit um jeweils vorformulierte Erklärungen in dem von der Klägerin vorformulierten Vertragsentwurf.

Die Regelung des § 356 Abs. 5 Nr.1 BGB kann indes nicht dahin verstanden werden, dass jegliche vorformulierte Erklärung ausgeschlossen wäre (vergl. auch LG Berlin a.a.O. Rn. 120), sondern nur insoweit, dass allein konkludente oder nach AGB vermutete Zustimmung nicht genügt ("ausdrücklich"; siehe auch oben; Palandt/Grüneberg, BGB § 356 Rn. 11, 9, mit weiteren Nachweisen, AG Hannover,

NJW 2007, 781 = juris.de, Urteil vom 22.08.2006, 561 C 5828/06; vergl. zur vergleichbaren Regelung gem. § 356 Abs. 4 Satz 1 BGB auch : AG Neumarkt, Urteil vom 09.04.2015, 1 C 28/15, juris.de, Rdnr. 29 ff) und LG Berlin a.a.O. Rn. 115 ff, 117).

Soweit die Beklagte auf fehlende Zustimmung des Ehemannes und Kindesvaters zur Veröffentlichung der von der Beklagten beauftragten Anzeige verweist, hindert dies den Anspruch der Klägerin gegen die Beklagte nicht.

Dahinstehen kann im Ergebnis daher auch, ob die Beklagte mit der Ratenzahlungsanfrage vom 24.06.2017 (Anlage K 5 = Blatt 40 der Akten) zugleich ein materielles Anerkenntnis abgegeben hätte.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 286, 288 Abs. 2 und 5 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Das Gericht hat die Berufung zugelassen. Bei gegebenen Sach- und Streitstand und bundesweit tätiger Klägerin hält das Gericht ein über den Amtsgerichtsbezirk hinaus gegebenes Interesse für gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

